

Meldeformular für Veranstaltungen und Veranstaltungslokale gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

1 Meldeformular

Die Meldung muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde schriftlich und auf Seite 2 unterschrieben eingereicht werden.

Ende:

1.1 Art der Veranstaltung	/ Besucherzahl ((Mehrfachauswahl mög	glich)
---------------------------	------------------	----------------------	--------

,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Einmaliger Anlass mit	Veranstaltungstag(e	en)
Periodische oder permanente	Veranstaltung	pro Woche
Bestehende gastgewerbliche	Betriebsbewilligung	
Veranstaltung im Freien		
Maximale Besucherkapazität	Personen	
4.0. Vananataltum maan makan		
1.2 Veranstaltungsangaben		
Art der Veranstaltung:		
Adresse/Lokal:	Ort:	

1.3 Personalien des verantwortlichen Veranstalters

Name: Vorname: Adresse: PLZ/Ort: Telefon: E-Mail:

1.4 Ansprechperson während der Veranstaltung

Name: Vorname:

Mobile:

Datum:

Beginn:

1.5 Gemittelter Stunden-Schallpegel (LAeq1h)

zwischen 93 und 96 dB(A).

zwischen 96 und 100 dB(A) und **kürzer** als drei Stunden (von Uhr bis Uhr.) Zwischen 96 und 100 dB(A) und **länger** als drei Stunden (Bemerkung: Vor und nach diesen drei Stunden darf der LAeq1h max. 93 dB(A) betragen).

Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall ab 93 dB(A)

(Bemerkung: Nicht zwingend meldepflichtig).

2 Checkliste mit zwingenden Anforderungen gemäss V-NISSG

2.1 Stunden-Schallpegel (LAeq1h) zwischen 93 und 96 dB(A)

Begrenzung des LAeq1h auf unter 96 dB(A), Einhaltung des Maximalpegels von 125 dB(A).

Im Eingangsbereich ist für das Publikum ein deutlich sichtbarer Hinweis (z.B. mit Poster) auf den gemeldeten LAeq1h und der möglichen Schädigung des Gehörs anzubringen.

Gehörschutzpfropfen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer kostenlos erhältlich.

Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht.

2.2 Zusätzlich bei Laeq1h zwischen 96 und 100 dB(A) sowie einer Dauer von weniger als 3 Stunden

Begrenzung des LAeg1h auf unter 100 dB(A), Einhaltung des Maximalpegels von 125 dB(A).

2.3 Zusätzlich bei LAeq1h zwischen 96 und 100 dB(A) sowie einer Dauer von über 3 Stunden

Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss V-NISSG Anhang 4 Ziffer 5.3 aufgezeichnet werden.

Sechs monatige Aufbewahrung der Daten zur Schallüberwachung sowie die Angaben zum Ermittlungs- und Messort sowie der Pegeldifferenz.

Dem Publikum muss eine Ausgleichszone mit einem L_{Aeq1h} unter 85 dB(A) sowie von mindestens 10 Prozent der Veranstaltungsfläche frei zugänglich zur Verfügung stehen. Diese muss zum Schutz vor dem Passivrauchen einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen. Auf die Ausgleichszone ist gut sichtbar hinzuweisen.

Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone liegt bei.

2.4 Messort (Auswahl)

In Ohrenhöhe an dem Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).

Mischpult (Umrechnung gemäss Anhang 4 Ziffer 5.1.3 V-NISSG / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort mit dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten).

2.5 Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall mit einem Laeq1h grösser als 93 dB(A).

Im Eingangsbereich ist für das Publikum ein deutlich sichtbarer Hinweis (z.B. mit Poster) auf den gemeldeten Laeg1h und der möglichen Schädigung des Gehörs anzubringen.

Gehörschutzpfropfen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer kostenlos erhältlich.

Ort und Datum	Unterschrift

Hinweis:

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Gemeinde einzureichen. Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.